

25.08.2015

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Informationsfreiheit darf nicht an der Universitätstür Halt machen! – Landesregierung muss endlich für Transparenz sorgen.

I. Sachverhalt

Am 18.08.2015 wurde am Oberverwaltungsgericht Münster über die Veröffentlichung des Forschungskooperationsabkommen zwischen der BAYER AG und der Universität zu Köln entschieden. Der Kläger versuchte eine Aushändigung nach §2 des Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG) zu erwirken. In der zweiten Instanz wurde die Klage abgewiesen. In der mündlichen Verhandlung verwies der Senat des Oberverwaltungsgerichtes auf die Regelungen, die der Gesetzgeber vorgesehen hat und entzog sich einer politischen Bewertung der Gesetzgebung.

Bereits im Einundzwanzigster Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht für die Jahre 2011 und 2012 meldete sich der scheidende Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Ulrich Lepper zu Wort und forderte mehr Transparenz bei der Wissenschaft und Offenlegung von Kooperationsverträgen. So heißt es im Bericht:

Unternehmensfinanzierte Forschung nimmt einen immer größeren Anteil an der Wissenschaft ein. Deutschlandweit sollen inzwischen 660 Lehrstühle direkt oder indirekt von Unternehmen finanziert sein. Oft sind Motivation und Umfang der Förderung für Außenstehende nicht erkennbar. Für eine Beurteilung der Forschungsergebnisse und deren Bewertung ist die Kenntnis dieser Hintergründe jedoch Voraussetzung. Die Freiheit von Forschung und Wissenschaft lebt von einer offenen Diskussion; Geheimhaltung engt diese Freiheiten ein. Einer verborgenen Einflussnahme auf Forschungsgegenstände, Forschungsergebnisse und auf deren Veröffentlichung kann nur durch eine konsequente Politik der Offenheit begegnet werden. Kooperationsverträge zwischen Wissenschaft und Unternehmen sind grundsätzlich offen zu legen. Eine solche Veröffentlichungspflicht sollte mindestens die Identität der Drittmittelgeber, die Laufzeit der Projekte, den Förderumfang und die Einflussmöglichkeiten der Drittmittelgeber auf Forschungsziele und -ergebnisse umfassen. Die Pflicht zur Veröffentlichung der Verträge darf nur zurücktreten, soweit und solange die Bekanntgabe gesetzlich geschützte Interessen beeinträchtigt. Die regelmäßige Offenlegung der Finanzierung von Forschungsprojekten ist nach Auffassung der

Datum des Originals: 25.10.2015/Ausgegeben: 25.10.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Informationsfreiheitsbeauftragten ein geeignetes Instrument, um die Freiheit der Forschung zu schützen, indem einseitige Abhängigkeiten oder auch nur deren Anschein vermieden wird. Eine reine Selbstverpflichtung der Universitäten und Forschungseinrichtungen ist hierfür nicht ausreichend. Es bedarf vielmehr konsequenter Regelungen in den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder.

In der Novellierung des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes wurde im Referentenentwurf des Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, die Regelung zur Veröffentlichung von Drittmittelprojekten thematisiert und im Gesetzesverfahren durch die Landesregierung deutlich abgeschwächt. Hierbei agierte das Ministerium mutlos und beugte sich den Interessen der Hochschulrektorenkonferenzen und der Wirtschaftsvertretern in der Formulierung. Der Gegenentwurf in Form des Wissenschaftsgesetzes NRW (Drucksache 16/5747) beinhaltete die Transparenz von Forschungsk Kooperationen und die Pflicht der Veröffentlichung von Drittmittelprojekten.

II. Der Landtag stellt fest:

- Die aktuelle Gesetzgebung in Bezug auf die Informationsfreiheit über Angelegenheiten die Forschung und Lehre betreffend sorgt für Intransparenz.
- Die Nachvollziehbarkeit für die interessierte Öffentlichkeit und die Wahrung der Informationsrechte über die Verwendung von Steuergeldern durch die Hochschulen sind nicht gewährleistet.
- Die Nutzung von öffentlicher Infrastruktur durch Unternehmen ist zu begrüßen, allerdings bedeutet diese Nutzung immer auch die Herstellung höchstmöglicher Transparenz.
- Die Regelungen in §71a Hochschulgesetz (HG NRW) und §2 (3) Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) genügen den Ansprüchen eines modernen, transparenten Staatswesens nicht, sondern Sperren sich vor der Informationsfreiheit und der nötigen Kontrolle.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- 1.) eine Präzisierung des §71a des Hochschulgesetzes NRW vorzulegen, indem die Hochschulen verpflichtet werden, die Veröffentlichung von Forschungsgegenständen, Forschungsbeteiligten und der Höhe der Forschungsaufwendungen vorzunehmen. Gleichzeitig ist die Veröffentlichung von Forschungskooperationsverträgen, unter der Wahrung von Persönlichkeitsrechten und Betriebsgeheimnissen, gesetzlich zu regeln.
- 2.) einen Änderungsvorschlag für das Informationsfreiheitsgesetz NRW vorzulegen, sodass die Informationsfreiheit auch Anwendung in den Bereichen Forschung und Lehre findet, ohne dass der Kernbereich der Forschungsfreiheit verletzt wird.

- 3.) dem Parlament umgehend einen Gesetzentwurf eines Transparenzgesetzes NRW vorzulegen, der explizit auch in der Drittmittelforschung an den NRW-Hochschulen Transparenz schafft und für die Öffentlichkeit den höchsten Stellenwert einräumt sowie Partikularinteressen minimiert.

Oliver Bayer
Frank Herrmann
Dr. Joachim Paul
Michele Marsching
Marc Olejak

und Fraktion